



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. + 2. Lesung: 03.11.11

Drucksachen-Nr.: V/568

Beschluss-Nr.: 334/23/11

Beschlussdatum: 03.11.11

Gegenstand: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 26.11.08 (Abwassergebührensatzung)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	06.10.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	20.10.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	12.10.11	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	13.10.11	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 21.09.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 26.11.08 (Abwassergebührensatzung) beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 13.11.08, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 12 vom 26.11.08, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 03.12.10 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird der Gebührensatz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser wie folgt geändert:

Gebühr für Schmutzwasser	2,50 Euro/m ³
davon Klärgebühr	1,62 Euro/m ³
Kanalbenutzungsgebühr	0,88 Euro/m ³
Gebühr für Niederschlagswasser	1,00 Euro/m ³

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.12 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gebührenschuldner ergibt sich nach Beschluss der vorliegenden Abwassergebührensatzung eine Verringerung des bisher geltenden Gebührensatzes für die Niederschlagswassereinleitung von 1,20 auf 1,00 Euro/m³.

Der Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung verbleibt bei 2,50 Euro/m³.

Im Haushalt der Stadt Neubrandenburg stellen diese Gebühren und die Kosten für die Abwasserbeseitigung eine Durchlaufposition dar. Sie werden in Produkt 5.3.8.01 Abwasserbeseitigung dargestellt.

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich ausgehend von den Einleitmengen, die durch die Stadt Neubrandenburg als Eigentümer selbst entstehen.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Änderung der Abwassergebührensatzung ist dadurch gegeben, weil die Gebühr für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf Grund der langfristigen positiven Kostenentwicklung weiter gesenkt werden kann. Außerdem hat sich eine geringe Verschiebung bei der Aufteilung der gleichbleibenden Schmutzwassergebühr zwischen Kanalbenutzungsgebühr und Klärggebühr ergeben.

Klärggebühr	alt 1,64 Euro/m ³	neu 1,62 Euro/m ³
Kanalbenutzungsgebühr	alt 0,86 Euro/m ³	neu 0,88 Euro/m ³

Weitergehende Erläuterungen und Details zu den Gründen der Gebührenveränderungen ergeben sich aus der Gebührenkalkulation zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und der dazu gegebenen Begründung.

Entsprechend des KAG M-V ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung müssen sich in den Gebührensätzen widerspiegeln, da ansonsten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen entstehen, die nach § 6 KAG M-V innerhalb von 3 Jahren auszugleichen sind. Ziel ist es, die bestehenden Disproportionen zwischen Gebührensätzen und Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung schrittweise auszugleichen, um so zu einer aufwandsgerechten Gebühr zu kommen. Die Über- und Unterdeckungen sollen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß begrenzt werden. Ziel ist auch, weiterhin eine stabile auskömmliche Gebühr bei beiden Sparten der Abwasserentsorgung für einen längeren Zeitraum nach den zu beachtenden Rechtsgrundsätzen zu erreichen.